

**BEGRÜNDUNG
ZUM
BEBAUUNGSPLAN
„UNTERE ROT“**

**GEMARKUNG
GERLACHSHEIM**



**STADT
LAUDA-KÖNIGSHOFEN**



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines.....	Seite 2
2. Übergeordnete Planungen.....	Seite 2
3. Beschreibung und Abgrenzung des Gebietes.....	Seite 2
4. Bauliche Nutzung und Städtebauliche Gestaltung.....	Seite 2
5. Städtebauliche Daten.....	Seite 3
6. Belange des Naturschutzes.....	Seite 4
7. Immissionen.....	Seite 8
8. Altlasten.....	Seite 8
9. Erschließung des Baugebietes.....	Seite 8



1. ALLGEMEINES

Im Wohnbaugebiet „Laudaer Berg“ des Stadtteils Gerlachsheim sind derzeit keine stadteigenen Bauplätze mehr verfügbar. Es besteht jedoch weiterhin eine starke Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtteil Gerlachsheim. Um diesen Bedarf zu befriedigen, sollen im Gewann „Untere Rot“ weitere Baugrundstücke geschaffen werden. Für diesen Zweck ist ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Dabei wird dem Gebot eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch angemessene Baudichten Rechnung getragen. Daneben schafft der Bebauungsplan die Voraussetzung, um die in den übergeordneten Planungen erwähnten Zielvorgaben umzusetzen.

Generell soll der breiten Bevölkerungsschicht in diesem Baugebiet ein familiengerechtes, kostengünstiges und umweltschonendes Bauen ermöglicht werden. Die Erschließung und Bebauung steht im Einklang mit den städtebaulichen Zielen der Stadt Lauda-Königshofen und den Belangen von Natur und Landschaft.

2. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan für die Stadt Lauda-Königshofen wurde mit dem Erlass des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 23. Januar 2001 genehmigt und durch die ortsübliche Bekanntmachung vom 9. Februar 2001 rechtskräftig. Der Geltungsbereich des Plangebiets „Untere Rot“ ist darin als zukünftige Wohnbaufläche ausgewiesen.

3. BESCHREIBUNG UND ABGRENZUNG DES GEBIETES

Das Plangebiet „Untere Rot“ auf der Gemarkung Gerlachsheim umfasst eine Fläche von ca. 1,90 ha. Im Norden und im Westen grenzt das Plangebiet an das vorhandene Wohngebiet "Laudaer Berg". Die freie Landschaft bildet den südlichen bzw. südwestlichen und östlichen Abschluss des Plangebietes. Die Friedhofstraße im Westen und ein Feldweg im Süden und Osten stellen die eigentliche Grenze des Plangebietes dar.

Der höchste Punkt im Südosten liegt bei ca. 255 m ü.NN, der tiefste Punkt im Nordwesten bei ca. 232 m ü.NN. Die mittlere Geländeneigung liegt bei ca. 10 % – 12 %.

Momentan wird das geplante Wohnbaugebiet ausschließlich landwirtschaftlich in Form von Ackerbau und einer kleinen Streuobstwiese genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Grundstücke mit den Flurstücknummern:

8420, 8421, 8422, 8423, 8424, 8425, 8426, 8427, 8429, 8430, 8431, 8432, 8433, 8434, 8435, 8436 (Friedhofstrasse, teilweise), 8419 (Feldweg, teilweise).

4. BAULICHE NUTZUNG UND STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG

Das Baugebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) genutzt werden, wobei die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (nicht störende Gewerbebetriebe, Verwaltungsgebäude, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zugelassen werden.

Das Maß der baulichen Nutzung ist für das gesamte Plangebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,5 festgesetzt.

Im Bebauungsplan ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Entsprechend dem Einschrieb im Plan sind generell nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.



Unter Berücksichtigung der angrenzenden bestehenden Bebauung und der sehr exponierten Ortsrandlage dürfen die Gebäude höchstens mit einem Vollgeschoss errichtet werden. Die max. Firsthöhe darf, gemessen ab der festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe, maximal 8,00 m betragen. Zudem darf die talseitige Traufhöhe 3,80 m, bezogen auf die festgelegte Erdgeschossfußbodenhöhe, nicht überschreiten.

Die Konzeption der baulichen Nutzung soll relativ gedrungene Baukörper entstehen lassen, die sich aufgrund der Gebietslage sowohl in das Orts- als auch in das Landschaftsbild einfügen. Der Zuschnitt der zukünftigen Baugrundstücke liegt zwischen 600 m² bis 850 m². Es entstehen insgesamt 21 Bauplätze.

Im Süden und im Osten ist die Traufseite der zukünftigen Wohngebäude als baulicher Abschluss des Baugebietes festgelegt. In Verbindung mit den festgesetzten Pflanzstreifen wird dadurch ein gestaffelter Übergang zur freien Landschaft geschaffen.

Nebenanlagen auf den Baugrundstücken sind generell nur innerhalb der Baugrenzen zulässig, wobei Anlagen für Nutztierhaltung ausgeschlossen sind. Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Mit Garagen ist ein Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von 5,00 m als Stauraum einzuhalten. Bei Carports genügt ein Abstand von 1,50 m zur Grenze der Verkehrsflächen. Die Zufahrtslänge zu Garagen, Carports und Stellplätzen wird aus ökologischen Gründen (Flächenversiegelung) auf 10 m begrenzt.

In Verbindung mit den festgesetzten Pflanzgeboten sollen auf den verbleibenden Freiflächen Grünstrukturen entstehen, die mit der Bebauung verschmelzen und einen lockeren Übergang zur freien Landschaft bilden. Insoweit wird dem Gebot des Natur- und Landschaftschutzes durch angemessene Baudichten in Verbindung mit den grünordnerischen Festsetzungen Rechnung getragen.

Große Sorgfalt wird auch auf die Gestaltung der befestigten Flächen der Privatgrundstücke gelegt. Stellplätze und ihre Zufahrten bzw. die Garagenzufahrten sollen mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden. Die Flächenversiegelung wird somit auf das wesentliche reduziert.

Eine zu starke Konzentration von Wohnungseinheiten in dem von eingeschossigen Familienwohneinheiten geprägten Baugebiet soll durch die Begrenzung der zulässigen Wohnungsanzahl vermieden werden. Daher sind in den Einzelhäusern maximal zwei Wohnungen, in Doppelhäusern je Haushälfte eine Wohnung zulässig. Eine höhere Wohnungsanzahl bietet sich auch im Hinblick auf die baurechtlichen Festsetzungen nicht an.

5. STÄDTEBAULICHE DATEN

5.1 FLÄCHENBILANZ

<input type="checkbox"/> Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 1.865 m ²	= 9,8 %
<input type="checkbox"/> Öffentliche Grünflächen	ca. 203 m ²	= 1,1 %
<input type="checkbox"/> Feldweg	ca. 920 m ²	= 4,8 %
<input type="checkbox"/> Streuobst- / Baumwiesen	ca. 1.551 m ²	= 8,1 %
<input type="checkbox"/> Bauland	ca. 14.503 m ²	= 76,2 %
<i>(davon Private Grünfläche mit Pflanzgebot</i>	<i>ca. 1.480 m²</i>	<i>= 7,8 %)</i>
<input type="checkbox"/> Planungsgebiet, gesamt	ca. 19.042 m ²	= 100,0 %



5.2 NUTZUNGSDICHTE

5.2.1 Max. Anzahl der Wohneinheiten (WE)

$$\square 21 \text{ Gebäude} \times \text{max. } 2 \text{ WE/Gebäude} = \underline{\text{max. } 42 \text{ WE}}$$

5.2.1 Max. Anzahl der Einwohner

$$\square \text{max. } 42 \text{ WE} \times \text{ca. } 2,5 \text{ Einwohner pro WE} = \underline{\text{ca. } 105 \text{ Einwohner}}$$

(Das entspricht ca. 55 Einwohner / ha.)

6. BELANGE DES NATURSCHUTZES

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde der Bestand erfasst, um möglichst die Schwere des Eingriffes in Natur und Landschaft als Folge der Planung minimieren zu können.

Das Plangebiet besteht aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht überwiegend aus Ackerbau, ein kleinerer Teil im nördlichen Bereich des Gebietes wird in mittlerer Intensität als Grünland genutzt. Dort sind fünf Obstbäume vorhanden.

Nach § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes sind die als Folge der Bauleitplanung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszugleichen. Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach dem öffentlichen Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege aufzuzeigen.

Die Zielsetzung hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft lautet:

1. Vermeidung von Eingriffen, soweit wie möglich
2. Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch Eingriffe
3. Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Ist der Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, sofern weitere Belange - wie z.B. die dringende Schaffung von Wohnbedarf - nicht überwiegen.

Maßnahmen zur Verminderung des Eingriffes in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild sind in den Festsetzungen enthalten, nämlich

- Natriumdampflampen für die Straßenbeleuchtung als Schonung der Insektenfauna.
- Begrünung der Flachdächer und fachliche Vorgaben hinsichtlich Gestaltung in Form und Farbe zur Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- Pflanzgebote.
- Minimierung der öffentlichen Verkehrsflächen (Stichstrassen mit $b = 5,30 \text{ m}$ als Mischverkehrsfläche).

6.1. BEWERTUNG

Bestand und Planung werden nach Kriterien des Naturschutzes bewertet und einander gegenübergestellt. Aus der Bilanz ergibt sich die Ausgleichserfordernis für die voraussichtlichen Eingriffe, welche durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Zur Bewertung wurden mehrere Verfahren entwickelt. Relativ einfach nachvollziehbar ist die Biotoptypenbewertung in Stufen von 0,0 bis 1,0, wobei entsprechend dem Bewertungsrahmen 0,0 als niedrigster Wert für überbaute und versiegelte Flächen und 1,0 als höchster

Wert für besonders geschützte Biotope nach § 24a NatSchG (Ba-Wü) eingesetzt werden. Dazwischen werden die Wertfaktoren in Stufen von 0,1 Punkten vergeben.

Die nachfolgende Tabelle gilt dabei als Bewertungshilfe. Das Landschaftsbild wird separat einer Bewertung unterzogen.

6.2. BEWERTUNGSRAHMEN

Biotoptypen	Wertfaktor
1. Versiegelte Flächen	0,0
2. Wassergebundene Decke, Pflasterflächen	0,1
3. Schotterweg	0,2
4. Erd-/Wiesenweg	0,3
5. Begrünte Dachflächen, Rasengitterflächen, übererdete Tiefgaragen	0,2
6. Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen	0,3
7. Extensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit Wildkräutern	0,6
8. Gartenflächen / private Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	0,2
9. Gartenflächen / private Grünflächen in Misch- und Wohngebieten (Hausgärten)	0,3
10. Kleingartenanlagen	0,4
11. Öffentliche Grünflächen ohne Bepflanzung	0,2
12. Öffentliche Grünflächen mit Bepflanzung	0,3
13. Öffentliche Grünflächen -Parkanlagen mit altem Baumbestand extensiver Pflege und Nutzung, Erholungswald	0,7
14. Pflanzgebotsflächen für heim. Laubgehölze (Sträucher, Hecken, Bäume)	0,4 – 0,6
15. Intensive Grünlandnutzung	0,4
16. Extensive Grünlandnutzung	0,7
17. Brachfläche, Sukzessionsfläche (artenarm)	0,4
18. Brachfläche, Sukzessionsfläche (artenreich)	0,7
19. Baumschulen, Obstplantagen	0,4
20. Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	0,3
21. Streuobstwiesen	0,9
22. Laub-Mischwald, Laub-Nadel-Mischwald	0,8
23. Nadelwald	0,5
24. Naturnaher Wald mit Unterwuchs	0,9
25. Feldgehölze, Hecken, stufiger Waldrand	0,8
26. Unbelastete Gewässer mit Ufersaum	0,9
27. Fischereilich genutzte Teiche, Freizeitgewässer	0,3
28. Biotoptypen nach § 24a NatSchG	1,0

6.3 BESTAND

Art der Nutzung	Fläche	Wertfaktor	Punkte
1. Straßenfläche (versiegelt)	291 m ²	x 0,0	= 0
2. Erd-/Wiesenweg	920 m ²	x 0,3	= 276
3. Verkehrsnebenflächen (Bankett östl. der Friedhofstrasse)	524 m ²	x 0,2	= 105
4. Ackerflächen	14.673 m ²	x 0,3	= 4.402
5. Grünland, extensiv und intensiv	2.634 m ²	x 0,55*)	= 1.449
Gesamtfläche / Gesamtpunkte Bestand	19.042 m ²		6.232

*) Mittelwert zwischen intensiv (= 0,4) und extensiv (= 0,7)



6.4 PLANUNG INCL. AUSGLEICHSMASSNAHMEN IM GEBIET

Art der Nutzung	Fläche	Wertfaktor	Punkte
1. Verkehrsfläche, versiegelt	1.865 m ²	x 0,0	= 0
2. Erd-/Wiesenweg	920 m ²	x 0,3	= 276
3. Bauplatzflächen, versiegelt (25 % Überbauung im Mittel) 14.503 m ² x 0,25 =	3.625 m ²	x 0,0	= 0
4. Privates Grün / Gärten ohne Pflanzbindung 14.503 m ² x 0,75 – 1.480 m ² =	9.397 m ²	x 0,3	= 2.819
5. Private Flächen mit Pflanzgebot / -bindung	1.480 m ²	x 0,6	= 888
6. Öffentliche Grünflächen	203 m ²	x 0,3	= 61
7. Streuobst- / Baumwiesen	1.551 m ²	x 0,9	= 1.396
Gesamtfläche / Gesamtpunkte Planung	19.042 m ²		5.440

6.5 BILANZ UND AUSGLEICH

6.232 Punkte Bestand – 5.440 Punkte Planung = 792 Punkte

DEFIZIT = 792 Biotoppunkte

Die Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt für das geplante Baugebiet ein Defizit von 792 Biotoppunkten, d.h. dass nach Bebauung des Gebietes und Durchführung der vorgegeben Ausgleichsmaßnahmen ein Biotopwert von 87 % des Bestandes erreicht wird.

6.6 ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB kann der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Diese Ersatzmaßnahmen außerhalb des Baugebietes sind dann zu treffen, wenn die unvermeidbaren Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen im geplanten Baugebiet selbst nicht erreicht werden. Das Defizit wird durch folgende Ersatzmaßnahmen nahezu ausgeglichen:

Aufwertung der Flächen Flurstück Nr. 11335 und 11345 auf der Gemarkung Heckfeld

Teilflächen der Grundstücke Nr. 11335 im Gewann Wolferstal und Nr. 11345 im Gewann Schreckfeld, beide auf der Gemarkung Heckfeld, werden dem Bebauungsplan zugeordnet und sind als Ausgleichsflächen geeignet.

Flurstück	Gesamtfläche	davon Ausgleichsfläche
11335	13.777 m ²	550 m ²
11345	6.838 m ²	1.160 m ²

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung wurde die derzeitig artenarme Brachfläche durch Feldgehölzpflanzungen ergänzt, um dadurch eine ökologische Aufwertung in Teilbereichen der Grundstücken zu erzielen.

Bestand artenarme Brachfläche:

$(550 \text{ m}^2 + 1.160 \text{ m}^2) \times 0,4 = 684 \text{ Biotoppunkte}$

Planung Aufwertung der Flächen mit Feldgehölzen:

$(550 \text{ m}^2 + 1.160 \text{ m}^2) \times 0,8 = 1.368 \text{ Biotoppunkte}$

Verringerung des Defizits:

$1.368 \text{ Biotoppunkte Planung} - 684 \text{ Biotoppunkte Bestand} = 684 \text{ Biotoppunkte}$

Die Maßnahme „Aufwertung der Flächen Flurstück Nr. 11335 und 11345 auf der Gemarkung Heckfeld“ wird entsprechend ihres geplanten ökologischen Stellenwertes mit 684 Biotoppunkten bei der Bilanzierung berücksichtigt.

ZUSAMMENFASSUNG

Eine Bilanzierung der Flächenveränderungen zeigt die Bewertung in der Tabelle 6.3 „Bestand“ und in der Tabelle 6.4 „Planung incl. Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet“. Nach Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Ausgleichsdefizit von 792 Biotoppunkten. Der Ausgleich des im Plangebiet entstandenen Defizits erfolgt durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Baugebietes.

Die Ersatzmaßnahme „Aufwertung der Flächen Flurstück Nr. 11335 und 11345 auf der Gemarkung Heckfeld“ wird mit insgesamt 684 Biotoppunkten bei der Bilanzierung berücksichtigt. Es verbleibt folglich ein Defizit von 108 Biotoppunkte nach Berücksichtigung des Defizits innerhalb des Plangebiets d.h. dass nach Bebauung des Gebietes und Durchführung der vorgegeben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein Biotopwert von 98,3 % der ursprünglich auf dem Baugebiet vorhandenen 6.232 Biotoppunkte erreicht wird. Mit der Planung wird so dem Gebot der Vermeidung und der Minimierung von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft Rechnung getragen.

Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planbereichs werden insgesamt den Eingriffsgrundstücken zugeordnet. Eine Einzelzuordnung erfolgt nicht.

GRUNDSÄTZE DER BAULEITPLANUNG - ABWÄGUNGSGEBOT

Gem. § 1 Abs. 6 BauGB sind vorhandene oder durch die Planung möglicherweise hervorgerufene Interessenkonflikte entsprechend dem Gebot einer gerechten Abwägung zu bewältigen. Im vorliegenden Fall stehen dem städtebaulichen Ziel "Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung des Stadtteils Gerlachsheim" die Belange des Naturschutzes gegenüber.

Mit der Planung wird dem Gebot der Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft Rechnung getragen. Nach baulicher Realisierung des Gebietes und Durchführung der vorgegeben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibt lediglich ein Defizit von 1,7 % des ursprünglichen Biotopwertes.

Der öffentliche Belang "Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung" besitzt Optimierungsgebot mit der Folge, dass er grundsätzlich über den anderen öffentlichen Belangen und damit auch über den Belangen von Natur und Landschaft steht. Das noch verbleibende geringfügige Defizit wird unter Abwägung der genannten Gründe in Kauf genommen.

6.6 LANDSCHAFTSBILD

Für das Landschaftsbild bedeutende Strukturen sind im Plangebiet, bis auf eine Wiese mit fünf Bäumen, nicht enthalten. Diese regionaltypische Obstbaumfläche geht mit Umsetzung der Planung verloren. Diese Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird aber nach einigen Jahren durch die grünordnerischen Festsetzungen (Streuobstwiese im Nord- und Südberreich des Plangebietes, Grünstreifen bzw. Pflanzgebote am südlichen und östlichen Außenrand des Gebietes, festgesetzte Baumpflanzungen innerhalb des Gebietes) kompensiert sein.



7. IMMISSIONEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Der städtebauliche Immissionsschutz bei einer Bebauungsaufstellung ist daher ein elementarer Planungsgrundsatz.

Lärmbelästigungen aus öffentlichen Verkehrsanlagen, Produktionsanlagen und Geruchsbelästigungen aus Produktions- und Feuerungsanlagen sowie aus der Landwirtschaft sind nicht zu verzeichnen.

8. ALTLASTEN

Altlasten und Altablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt. Die unbebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes werden schon seit Generationen landwirtschaftlich genutzt. Eine Untersuchung erscheint nicht notwendig, da es keine Anhaltspunkte bzw. Vermutungen auf Altlasten und kontaminierte Böden gibt.

9. ERSCHLIESSUNG DES BAUGEBIETES

9.1 ÄUSSERE VERKEHRERSCHLIESSUNG

Das Baugebiet wird von Norden über das bestehende Baugebiet "Laudaer Berg" bzw. über die Friedhofstrasse erschlossen.

9.2 INNERE VERKEHRERSCHLIESSUNG

Die innere Verkehrserschließung des Baugebietes erfolgt über drei Stichstrassen. Die Erschließungsstraßen sind so in das Gelände gelegt, dass die Gradienten der Straßen eine Steigung von max. 10 % nicht übersteigen. Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen werden die Straßen ohne Gehweg konzipiert, um die Straßenbreite so gering wie möglich zu halten (⇒ Kosten, Versiegelung!). So werden die Wohnstraßen als Mischverkehrsflächen, d.h. als gemeinsame Fläche für Fußgänger, Radfahrer und Kraftverkehr ausgewiesen. Durch die Reduzierung der Straßenbreiten werden die durch den Straßenbau verursachten Erdbewegungen (Auf-/ Abtrag) ebenfalls minimiert.

Im Planteil ist die gesamte Straßenbreite mit 5,30 m ausgewiesen bei einer nutzbaren Fahrbahnbreite von 5,00 m. Ein Parken an Fahrbahnrand unter Einhaltung einer restlichen Fahrgasse von 3,00 m Breite ist hierbei möglich

Bei der geplanten Konzeption kann bei Bedarf auch abschnittsweise erschlossen werden, wobei ein Bauabschnitt dem Bereich einer Stichstrasse mit 7 Bauplätzen entsprechen würde.

9.3 ENTWÄSSERUNG

Der Gesamtabfluss bzw. die Entwässerung des Plangebietes ist durch den Anschluss an das bestehende Entwässerungsnetz gewährleistet.

9.4 WASSERVERSORGUNG

Die in Gerlachsheim zur Verfügung stehende Trinkwassermenge reicht zur Versorgung des geplanten Wohngebietes in quantitativer und qualitativer Hinsicht aus. Für den oberen, südlichen Bereich (Bereich südliche Stichstrasse) reichen die momentan anstehenden Druckverhältnisse im Versorgungsnetz aufgrund der Höhenlage nicht aus. Mit der Realisierung dieses Teilbereiches werden entsprechende bauliche Maßnahmen im Wasserversorgungs-



system (Neubau Wasserhochbehälter oder Druckerhöhungsanlage) durchgeführt. Die Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser ist somit sichergestellt.

9.5 SONSTIGE VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Die weiteren Versorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Telefon, etc.) sind mit den zuständigen Institutionen abgestimmt.

Lauda-Königshofen, den 25.03.2002

gez. Heirich,
Bürgermeister